



Bern, 1. August 2009

Weisung betreffend die Fristen im Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

1. Ingress

Gestützt auf die Empfehlung der Arbeitsgruppe Leitungen und Versorgungssicherheit (Schlussbericht vom 28. Februar 2007, Empfehlung 14 [A11]) erlässt die SÜL-PGV-Koordinationsstelle des Bundesamtes für Energie (BFE) die folgende Weisung betreffend die Fristen im Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen.

2. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, welche im ordentlichen Verfahren abgewickelt werden.

3. Grundsätze

Im Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen sind grundsätzlich alle Verfahrensschritte zu terminieren.

Die verfahrensleitende Behörde erstellt mit der Eröffnung eines Sachplan- und Plangenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Projektes und den zur Verfügung stehenden Ressourcen einen Zeitplan für die Abwicklung des Verfahrens.

Der Zeitplan ist der Gesuchstellerin, den interessierten Fachstellen des Bundes und den betroffenen Kantonen zuzustellen. Die Festsetzung oder Erstreckung von Fristen sowie die Sistierung oder Einstellung des Verfahrens ist allen Verfahrensbeteiligten mitzuteilen.

Der Zeitplan ist für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

4. Fristansetzung

Fristen werden von der verfahrensleitenden Behörde mit Angabe des Datums des Fristablaufs festgesetzt. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Datum nicht in die Zeit eines Fristenstillstandes gemäss Artikel 22a VwVG fällt.

5. Fristerstreckung

Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 22 Abs. 1 VwVG).

Fristen, die von der verfahrensleitenden Behörde festgesetzt werden, können auf begründetes schriftliches Gesuch hin erstreckt werden. Die Fristerstreckung soll die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Frist in der Regel nicht überschreiten. Weitere Fristverlängerungen sind nur in Ausnahmefällen zu bewilligen.

Fristerstreckungen sind schriftlich zu beantragen und zu bewilligen.



Bei der Festsetzung und Erstreckung von Fristen wird auf die Folgen bei Nichteinhaltung von Fristen gemäss Ziffer 7 dieser Weisung hingewiesen (Art. 23 VwVG).

6. Sistierung

Verlangt die Gesuchstellerin für die Ergänzung der Gesuchsunterlagen, die Erarbeitung von Projektvarianten oder Verhandlungen mit Behörden und Einsprechenden eine Frist von mehr als drei Monaten, so wird das Verfahren sistiert, bis die Wiederaufnahme verlangt wird, längstens aber für 2 Jahre.

Wird innerhalb von 2 Jahren weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch eine Verlängerung der Sistierung verlangt, so erlässt die verfahrenslleitende Behörde nach Voranzeige an die Gesuchstellerin von sich aus einen Nichteintretensentscheid.

7. Folgen bei Nichteinhaltung von Fristen

7.1 Gesuchstellerin

Hält die Gesuchstellerin eine ihr gesetzte Frist nicht ein, so wird das Verfahren nach Voranzeige sistiert, bis die Gesuchstellerin die Wiederaufnahme verlangt.

7.2 Fachstellen des Bundes, Kantone

Halten Fachstellen des Bundes oder Kantone eine ihnen gesetzte Frist nicht ein, so wird das Verfahren nach Voranzeige fortgesetzt.

7.3 Einsprechende, Dritte

Halten Einsprechende oder andere Verfahrensbeteiligte (insb. Umweltorganisationen) eine ihnen gesetzte Frist nicht ein, so wird das Verfahren ohne weiteres fortgesetzt.

Bundesamt für Energie BFE

Werner Gander
Leiter Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht